

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** Sonderzuschuss Kunsthalle; Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung  
**Bezug:**  
**Anlagen:** Grundsätze Vermögensanlage Stiftung Kunsthalle

---

### Beschlussantrag:

1. Die Kunsthalle erhält einen Sonderzuschuss als Kompensation für den Ausfall von Stiftungsmitteln.
2. Hierfür wird auf der Produktgruppe 2810 „Sonstige Kulturpflege“ eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 100.000 Euro bewilligt.
3. Die Deckung erfolgt durch die Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ in Höhe von 100.000 Euro.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023
DEZ01 THH_4 FB4	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Kunst und Kultur Kunst und Kultur			EUR
2810 Sonstige Kulturpflege		17	Transferaufwendungen <i>davon für diese Vorlage</i>	-2.373.890 -100.000

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>				
<b>Ergebnishaushalt</b>				
<b>DEZ 01 - THH_4 - FB 4 Kunst und Kultur</b>				
<b>2810 Sonstige Kulturpflege</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Plan 2023 Euro</b>	<b>ÜPL Euro</b>	<b>verfügbar Euro</b>
17	Transferaufwendungen	-2.373.890	-100.000	-2.473.890
<b>Deckung durch:</b>				
<b>THH_2 - Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen</b>				
<b>5710-2 Wirtschaftsförderung</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Plan 2023 Euro</b>	<b>ÜPL Euro</b>	<b>verfügbar Euro</b>
17	Transferaufwendungen	-2.062.360	100.000	-1.962.360

Der Sonderzuschuss für die Kunsthalle wird bei der Produktgruppe 2810 „Sonstige Kulturpflege“ bereitgestellt. Hierfür wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 100.000 Euro benötigt. Die Deckung erfolgt durch die Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ in Höhe von 100.000 Euro.

#### **Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Im Wirtschaftsplan der Stiftung Kunsthalle Tübingen ist eine Finanzierungslücke durch den Ausfall von Stiftungsmitteln entstanden. Die Stiftung Kunsthalle hat den Antrag gestellt, dass kurzfristig der Ausfall von Stiftungsmitteln zur Finanzierung der Arbeit der Kunsthalle im Jahr 2023 ausgeglichen werden soll. Gemäß der Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Kunsthalle wird die Verwaltung darüber hinaus Verhandlungen über eine dauerhafte Zuschusserhöhung führen.

2. Sachstand

Die Stiftung Kunsthalle Tübingen ist ein eigenständiges Rechtssubjekt, das laut Jahresabschluss 2022 über ein Stiftungskapital von 7,62 Mio. Euro verfügte. Der Grundstock hierfür wurde von der Stifterfamilie Prof. Dr. Georg Zundel und der Kunsthalle gelegt. Dafür wurden insbesondere Überschüsse aus den großen Ausstellungen in den 1990er Jahren in Höhe von 4 Millionen Euro eingelegt. Die Überführung dieser Finanzmittel in die Stiftung hat der Gemeinderat mit Vorlage 43/2003 beschlossen.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgte zunächst durch die Geschäftsführung und den Vorstand der Stiftung. Im Jahr 2008 kam es zu Verlusten des Stiftungskapital in Folge der globalen Finanzkrise. Daraufhin wurde die Verwaltung des Stiftungsvermögens professionalisiert. Alle Anlageentscheidungen wurden an zwei Banken aus dem öffentlichen Sektor in Baden-Württemberg übertragen. In einem mehrjährigen Reformprozess wurde die Satzung modernisiert und eine Anlagerichtlinie beschlossen (siehe Anlage). Die Anlagerichtlinie sieht maximal 35% Aktienanteile vor und ist damit als sicherheitsorientiert zu bezeichnen. Stiftungen verzichten in der Regel nicht völlig auf Aktienbeimischung, weil

der Kapitalerhalt insbesondere im Jahrzehnt der Nullzinsen ansonsten niemals erreichbar war. Die damit verbundenen Kursrisiken werden allgemein als langfristig tragbar bewertet.

Im Jahr 2022 kam es zu einem historisch nie dagewesenen Anstieg des Zinsniveaus um mehr als 200 Basispunkte in wenigen Monaten. Dies führte zu erheblichen Kursverlusten ausgerechnet im Segment, das zur Risiko-Reduktion den größeren Teil des Anlagevermögens ausmacht: festverzinsliche Wertpapiere. Deren Verzinsung bleibt unverändert, ein potenzieller Käufer würde aber einen Abschlag in Höhe der Differenz zum angestiegenen Zinsniveau fordern. Dieser Effekt ist außerhalb der Finanzwirtschaft weitgehend unbekannt und soll daher mit einem Beispiel erläutert werden:

Ein Investor kauft ein festverzinsliches Wertpapier mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einer Verzinsung von 1% auf den Nennwert. Innerhalb des ersten Jahres steigt der allgemeine Zinssatz um 200 Basispunkte auf 3% des Nennwerts. Hatte das Wertpapier zum Zeitpunkt des Ankaufs einen Wert von 100 Euro, so sinkt der Wert in diesem Szenario nach einem Jahr auf 90 Euro. Denn für die verbleibende Laufzeit von fünf Jahren zieht der Investor jedes Jahr 2% ab, die er mehr Zinsen erhalten würde, wenn er alternativ ein Wertpapier einer Neuemission erwirbt. Im Jahresabschluss muss der ursprüngliche Investor nach dem Niederstwertprinzip nun einen Verlust von 10 Euro, also 10% seines Kapitaleinsatzes, verbuchen. Im Laufe der folgenden fünf Jahre wird dieser Verlust aber vollständig durch Wertaufholung ausgeglichen, denn am Ende der sechsjährigen Laufzeit erhält der Investor sein volles Anlagekapital, also 100 Euro, zurück. Dafür begnügt er sich in dieser Zeit aber mit dem niedrigen Zins seines Wertpapiers.

Im Fall der Kunsthalle Tübingen ist dieser durch den allgemeinen Zinsanstieg entstandene Kursverlust so groß ausgefallen, dass zum Stichtag 31.12.2022 eine Teilwertabschreibung von 430.000 Euro erforderlich wurde. Damit wurden die noch vorhandenen Rücklagen nahezu vollständig aufgezehrt. Bilanziell wäre sogar eine Unterschreitung des Mindestkapitals der Stiftung zu befürchten, weil stille Reserven aus Kursgewinnen im Aktienbereich von etwa 400.000 Euro hier nicht eingerechnet werden dürfen.

Die Konsequenz daraus wiederum ist ein Ausschüttungsverbot, das durch die Stiftungsaufsicht durchzusetzen wäre. Die Stiftung ist rechtlich verpflichtet, ihr Kapital zu erhalten und darf keine Zuwendungen für den Betrieb der Kunsthalle leisten, solange dies nicht gesichert ist. Die dafür fest eingeplanten Mittel in Höhe von etwa 270.000 Euro pro Jahr würden daher ausfallen, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Das Kuratorium der Stiftung hat mit Hilfe der Banken und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Konzept erarbeitet, für die kommenden Jahre dennoch verlässliche Zuwendungen der Stiftung für den Betrieb der Kunsthalle zu sichern. Der Kern des Gedankens besteht darin, die wertgeminderten Wertpapiere zu verkaufen, und gegen neue Papiere der gleichen Kategorie, aber mit höherer Verzinsung, zu tauschen. Wirtschaftlich ist dies neutral, denn die Kurse errechnen sich exakt aus den Zinsdifferenzen. Die Buchverluste sofort zu realisieren hat den Nachteil, dass das Stiftungskapital nicht mehr durch Wertaufholungen auf den Ursprungswert anwachsen kann. Dafür stehen aber sofort wesentlich höhere sofort zahlungswirksame Erträge zur Verfügung. Um die Kursverluste aufzufangen war es notwendig, auch einen größeren Teil der stillen Reserven durch Verkauf zu heben.

Das Kuratorium hat in seiner Sitzung vom 03.07.2023 das Konzept ausführlich diskutiert und beschlossen. Mittlerweile ist die Restrukturierung des Anlagevermögens vollzogen. Das

nominale Stiftungskapital ist gesichert. Der Ertrag aus festverzinslichen Wertpapieren für das Jahr 2024 errechnet sich auf 180.000 Euro. Diese Mittel stehen auch in den Folgejahren konstant für den Betrieb der Kunsthalle zu Verfügung. Die Anlagerichtlinie wurde dabei zu jeder Zeit vollständig beachtet.

Wörtlich hat das Kuratorium in der Sitzung vom 3. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Das Kuratorium unterstützt den vorgelegten Vorschlag zur Umstrukturierung des Anlagevermögens und signalisiert, die reale Kapitalerhöhung der Stiftung gegebenenfalls zurückzustellen.
2. Das Kuratorium appelliert an den Gemeinderat, die bestehende Lücke für die Finanzierung der hochwertigen Arbeit der Kunsthalle Tübingen ihrerseits in Zukunft zu schließen.“

Die Stiftung Kunsthalle hat damit erhebliche Anstrengungen unternommen, um für den Zweckbetrieb ausreichend leistungsfähig zu sein. Sie nimmt in Kauf, von nun an nur noch den nominalen Kapitalerhalt zu erreichen (Mindestanforderung laut Stiftungsrecht). Einen realen Kapitalerhalt strebt sie nicht mehr an, sondern stellt alle Erträge für den Betrieb der Kunsthalle zur Verfügung. Lediglich Kursgewinne aus Aktien könnten noch einen gewissen nominalen Kapitalaufwuchs ermöglichen.

Aus dem Wirtschaftsplan der Kunsthalle Tübingen geht hervor, dass für den Zweckbetrieb im Jahr 2023 270.000 Euro aus Mitteln der Stiftung gedeckt werden sollen. Dieser Betrag muss aus den genannten Gründen um 100.000 reduziert werden. Zugleich ist die Kunsthalle den allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich, ausgesetzt. Zudem trägt die Kunsthalle die Einnahmeverluste durch die Corona-Pandemie selbst (Überbrückungshilfe des Bundes wurde nicht bewilligt) und versucht insbesondere durch mehr eigene Einnahmen einen Ausgleich zu schaffen. Die Selbstfinanzierungsquote der Kunsthalle liegt derzeit bei sehr guten 65%.

Die Stiftung hat trotz einer bewusst konservativen Anlagestrategie erhebliche Kursverluste hinnehmen müssen, für die weder die Stiftung noch die beauftragten Banken ein Verschulden trifft. Die Verluste waren im Depot beider Banken prozentual gleich groß und entsprechen dem Marktdurchschnitt.

Gemäß der Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Stiftung vom 19.01.2011 hat die Stiftung Anspruch auf einen jährlichen Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten in Höhe von 465.000 Euro. Dieser Betrag wurde zuletzt auf 490.000 Euro erhöht. Damit ist der Zuschuss der Stadt seit dem Jahr 2010 nur um 25.000 Euro oder 4% angestiegen. Die Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Kunsthalle enthält eine Klausel, wonach die Stadt mit der Kunsthalle in Verhandlungen über eine Zuschusserhöhung eintreten muss, wenn sich der Kulturhaushalt insgesamt um mehr als 2% erhöht. Tatsächlich hat sich der Kultur seit 2010 von 6,1 Mio. Euro auf 11,9 Mio. Euro um 96% erhöht.

Die Verwaltung wird daher der Aufforderung des Kuratoriums der Kunsthalle Tübingen entsprechen und in Gespräche über eine dauerhafte Zuschusserhöhung eintreten, die notwendig ist, um die Gesamtfinanzierung der Kunsthalle im bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung der steigenden Kosten zu sichern. Die Ergebnisse dieser Betrachtung wird die Verwaltung in Haushaltsentwurf 2024 integrieren und dem Gemeinderat mit einer Haushaltsbegleitvorlage transparent machen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Stiftung und die Kunsthalle schöpfen ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten maximal aus und arbeiten wirtschaftlich und künstlerisch erfolgreich. In Anbetracht dieser Gesamtumstände befürwortet die Verwaltung den Antrag auf Bewilligung eines Sonderzuschusses im Haushaltsjahr 2023 als überplanmäßiger Aufwand.

4. Lösungsvarianten

Die Kunsthalle erhält keinen Sonderzuschuss von 100.000 Euro.